



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Gütschberg/Nümatt
Gemeinde	Oberägeri
Standort	Gütschberg/Nümatt, Koordinaten 2 690 185 / 1 216 707
Grundstück Nrn.	1445, 1446, 1447 und 1851
AFW 57521	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1445, 1446, 1447 und 1851, Gemeinde Oberägeri, werden gemäss den Plänen «Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt» (Teile Gütschberg und Nümatt, beide im Massstab 1:1'500, vom 2. März 2026) statisch festgesetzt. Die hinter diesen Waldgrenzen liegenden Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes.
2. Weitere Bestockungen auf den genannten Grundstücken gelten nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzten Waldgrenzen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Oberägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde

erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (inkl. Beilagen):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Zug, 22. April 2026 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilagen:

- Plan «Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt» (Teil Gütschberg), Massstab 1:1'500, vom 2. März 2026
- Plan «Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt» (Teil Nümatt), Massstab 1:1'500, vom 2. März 2026

Versand: 22. April 2026

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011, 2022 und 2025 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Pläne «Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt» (Teile Gütschberg und Nümatt, beide im Massstab 1:1'500, vom 2. März 2026).
2. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und aufgrund von Fragen zur Waldabgrenzung leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Gütschberg/Nümatt auf den Grundstücken Nr. 1445 bis 1447 und 1851, Gemeinde Oberägeri, ein Waldfeststellungsverfahren ein.
3. Vertreter des AFW haben die bestockten Flächen, teilweise im Beisein der betroffenen Eigentümerschaften, vor Ort beurteilt und die Waldgrenzen vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Anhand von Luftbildaufnahmen aus verschiedenen Jahren (vgl. Beurteilungsgrundlagen) wurden die Vermessungspunkte validiert und das Ergebnis wurde in den oben aufgeführten Plänen vom 2. März 2026 festgehalten (rot gestrichelte Linien).
4. Mit Schreiben vom 5. März 2026 informierte das AFW alle von der Waldfeststellung betroffenen Eigentümerschaften schriftlich über das Waldfeststellungsverfahren und stellte diesen die genannten Pläne zu. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 31. März 2026 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert der gesetzten Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss dem genannten Plan ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Im vorliegenden Fall liegt kein Gesuch um einen Waldfeststellungsentscheid vor. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass das Amt für Wald und Wild nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen

Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

2. Die Pläne «Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt» (Teile Gütschberg und Nümatt, Massstab 1:1'500, vom 02. März 2026) bezeichnen die auf den genannten Grundstücken festgelegten Waldgrenzen (rot gestrichelte Linien). Die hinter diesen Linien liegenden Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Die Pläne sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, welche in den Plänen ausdrücklich bezeichnet sind.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
4. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG werden die festgestellten Waldgrenzen gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens durch die Einwohnergemeinde in ihrem Nutzungsplan nachgeführt. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 01. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt

GS Nrn. 1445 bis 1447 und 1851, Gemeinde Oberägeri

Teil Gütschberg

- - - Statische Waldgrenze zu verfügen
- - - Statische Waldgrenze rechtskräftig
- gemäss amtlicher Vermessung:
- Wald bisher
- Fließgewässer
- Strasse/Weg
- Gebäude
- Grundstückgrenze
- Gemeinde-/Kantonsgrenze

**1:1'500**
0 10 20 m

Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

G-57521 Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug **02.03.2026**

Planformat A3

Waldfeststellung Gütschberg, Nümatt

GS Nrn. 1445 bis 1447 und 1851, Gemeinde Oberägeri

Teil Nümatt

Statische Waldgrenze zu verfügen

Statische Waldgrenze rechtskräftig

gemäss amtlicher Vermessung:

Wald bisher

Fließgewässer

Strasse/Weg

Gebäude

Grundstückgrenze

Gemeinde-/Kantonsgrenze

1:1'500

0 10 20 m

Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

G-57521

Orthofoto: (c) 2022 Kanton Zug

02.03.2026

Planformat A3